



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Insm 7 13' gbn. 1732

An alle

Regierungen

Auch

**Krieges = und Domainen-
Sammeren,**

Sie sollen die durch den Druck bekant gemachte allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquisitions- und Criminal-Processe forthin aufs schleunigste und legaleste zu führen und zum Ende zu bringen, gehö-
rig publiciren und striete darüber halten.

55

56.

In Gottes Gnaden,
Friderich Wilhelm,
König in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Kammerer und Churfürst
rc. rc. rc.

Insern gnädigen Bruch zuvor.
Beste/ Hochgelahrte Rätbe und liebe
Getreue. Ihr empfanget anliegend
von der zum Besten Unserer Lande und Unter-
thanen jüngsthin durch den Druck bekant ge-
machten allgemeinen Ordnung und Declarati-
on, wie die Inquisitions- und Criminal-Proceffe
forthin aufs schleunigste und legaleste geführet
und zum Ende gebracht werden sollen/
Exemplaria, mit dem allergnädigsten Befehl/
solche respectivè gehörig zu publiciren und
strictè darüber zu halten.

Wir finden zugleich nöthig/ dabey zu decla-
riren/ daß/ ob schon in dieser Ordnung S. 3. ver-
sehen/ daß Acta inquisitionalia zum Spruch
eingesandt werden sollen/ darunter jedoch nicht
ver-

verstanden werde, wann die *Judices inquirentes*,
durch ihre examinirte und zur Justiz geschwore-
ne dazu tüchtige und verlässige *Justitarios*, oder
durch eine einländische Universität oder Schöp-
pen-Stuhl / so nicht allzuweit entfernt und die
Sachen dadurch nicht aufgehalten werden / die
Urthel selbst sprechen lassen wollen / massen sel-
biges ihnen / nach wie vor / unbenommen bleibet /
in solchen Fällen auch nicht nöthig ist / die Urthel
an Unsere Regierungen zur Confirmation ein-
zusenden / ausser in denen in §. 5. dieser allgemei-
nen neuen Ordnung excipirten und determi-
nirten *Casibus & Delictis*, oder / woserne son-
sten bey den Gerichten hergebracht ist / daß die
Confirmationes gesuchet werden müssen.

Im übrigen hat jegliche Regierung in de-
nen Provinzien / wo diese Ordnung statt finden
kann / alsofort Sechs Membra in Vorschlag zu
bringen / ihnen Acta zur Probe-Relation hin-
zugeben / und solche / binnen Sechs Wochen / sambt
ihrem pflichtmäßigen Gutachten darüber / und
über deren andere Umstände einzusenden /
worauf Wir Unsere Confirmation nicht allein
ertheilen werden / sondern auch in specie der-
gleichen Rätthe / bey sich eräugenden anderen Va-
cancien / vor allen anderen befodert wissen wollen.

ES

Es lieget auch allen und jeden Gerichten/
imgleichen denen Krieger- und Domainen-Cam-
meren ob/ dafür jedesmahl mit Ernst zu sorgen/
daß die in dieser Ordnung determinirte Rela-
tions- oder Urthels-Gebühren/ ohne Verzug
bezahlet und eingesandt werden/ Wie denn
auch jede Regierung so wohl/ als Krieger- und
Domainen-Cammer und andere Gerichte/ wo-
selbst Criminal-Sachen abgethan werden/ eine
Criminal-Sportuln-Ordnung so gleichentwerf-
fen/ und das Project längstens/ innerhalb Vier
Wochen / zu Unserer allernädigsten Approba-
tion einschicken sollen. Sind Euch mit Gnaden
gewogen. Geben/Berlin/den 4^{ten} Septembris,
1732.

Sr. Wilhelm.



v. Viebahn.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



